

Herrn
Fabian Jahoda

Bearbeiterin

Dienstgebäude:
Am Köllnischen Park 3
10179 Berlin

Zimmer

Telefon
Fax
intern

Datum

21.02.2020

Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

Ihr Antrag vom 12.02.2020, hier eingegangen am 13.02.2020

Sehr geehrter Herr Jahoda,

auf Ihren mit E-Mail vom 12.02.2020 gestellten Antrag auf Aktenauskunft nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) ergeht folgender

B e s c h e i d:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 12.02.2020 haben Sie beantragt, die Machbarkeitsstudie zur Verlängerung der U7 von Rudow nach Schönefeld zugesandt zu bekommen.

Sprechzeiten
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail

post@senuvk.berlin.de*

* Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG

Internet

www.berlin.de/sen/uvk

Fahrverbindungen:

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin:

Postbank Berlin	IBAN: DE47100100100000058100	BIC: PBNKDEFFXXX
Berliner Sparkasse	IBAN: DE25100500000990007600	BIC: BELADEBEXXX
Bundesbank, Filiale Berlin	IBAN: DE53100000000010001520	BIC: MARKDEF1100

II.

Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Aktenauskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen beantragte Aktenauskunft kann jedoch nicht gewährt werden. Ein Anspruch auf diese Aktenauskunft besteht aus folgenden Gründen nicht:

1. Gemäß § 10 Absatz 1 IFG besteht bis zum Abschluss des Verwaltungsverfahrens kein Recht auf Akteneinsicht für Entwürfe zu Entscheidungen oder deren unmittelbare Vorbereitung. Die Machbarkeitsuntersuchung zur Verlängerung der U7 vom U-Bahnhof Rudow nach Schönefeld in mehreren Varianten ist noch nicht abgeschlossen. Der Abschluss der Machbarkeitsstudie ist nach derzeitigem Sachstand im April 2020 geplant.
2. Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 besteht das Recht auf Akteneinsicht oder Aktenauskunft ebenfalls nicht, soweit sich die Akten auf die Beratung des Senats sowie deren Vorbereitung beziehen. Im vorliegenden Fall werden Unterlagen erarbeitet, um den Senat (sowie weitere Behörden im Land Brandenburg) weitergehende Entscheidungsmöglichkeiten hinsichtlich der technischen Realisierbarkeit verschiedener Varianten der Weiterführung der U7 über Rudow hinaus vorzubereiten.
3. Weiterhin soll die Akteneinsicht nach § 10 Absatz 4 IFG versagt werden, wenn sich der Inhalt der Akten auf den Prozess der Willensbildung innerhalb von und zwischen Behörden bezieht. Im konkreten Fall sind für die Thematik von U-Bahnverlängerungen noch Abstimmungen zwischen den Senatsverwaltungen im Senat nötig. Dies betrifft vorrangig die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie die Senatsverwaltung für Finanzen.

Aus vorgenannten Gründen kann Ihnen insoweit auch keine beschränkte Akteneinsicht gewährt werden.

III.

Für die Ablehnung der Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Kostenentscheidung beruht auf § 16 IFG i.V.m. § 6 Absatz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 6 Absatz 1 Verwaltungsgebührenordnung, Kostenstelle 1004 des Gebührenverzeichnisses.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch statthaft. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Am Köllnischen Park 3, 10179 Berlin oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdiensteugesetzes i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 versehen an die E-Mail-Adresse „post@senuvk.berlin.de“ einzulegen. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der genannten Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

